

Das Baugesetz der Gemeinde Vaz/Oberbaz, von der Urnengemeinde erlassen am 24. September 2000, wird wie folgt geändert:

Hinweis

Normal = Rechtskräftiger Gesetzestext

Rot = Änderung, Ergänzung oder Streichung

Art. 21

Einkaufszentren

¹ Einkaufszentren sind aus einem oder mehreren Geschäften bestehende Verkaufseinheiten des Detailhandels, die baulich oder organisatorisch eine Einheit bilden und eine Verkaufsfläche von mehr als 450 m² aufweisen.

² Als Verkaufsfläche gilt die den Kunden zugängliche Geschossfläche, einschliesslich Bedienungs-, Pult- und Gestellflächen. Als Detailhandelsgeschäfte gelten Betriebe, die Waren vorwiegend an Kunden verkaufen, welche diese zu ihrem eigenen Gebrauch verwenden.

³ ~~Einkaufszentren dürfen max. 700 m² aufweisen.~~

⁴ ~~Die Erstellung von Einkaufszentren und die Umwandlung bestehender Läden in ein Einkaufszentrum sind nur aufgrund eines Quartierplanes gemäss Art. 82 ff BauG zulässig. Im Quartierplan ist der Standort, die Gestaltung und die Erschliessung des Einkaufszentrums einwandfrei auf Kosten der Bauherrschaft zu lösen.~~ Die vorgesehenen Bauten müssen sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und hinreichend auf die nähere Umgebung abgestimmt sein. Verboten sind wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft sowie auf den Verkehrsfluss und die Kapazität benachbarter Strassen.

⁵ Überdies muss genügend Stauraum für zu- und weggehende Fahrzeuge ausserhalb des öffentlichen Strassennetzes vorhanden sein.

⁶ Art. 39 Abs. 2 bis 4 ist anwendbar.

⁷ ~~Vor Einleitung des Quartierplanverfahrens holt die Baubehörde auf Kosten der Bauherrschaft die erforderlichen Gutachten ein. Die Bauherrschaft hat die Nachweise gemäss Abs. 4 - 6 im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu erbringen.~~

Art. 67

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Aufgehoben. Es gilt Art. 28 KRG.

